

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 13. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2026)

zum Thema:

**Verzögerte Veröffentlichung und politische Konsequenzen des Dossiers
„Umfang, Verbreitung und Relevanz von Antisemitismus in queeren Szenen in
Berlin“**

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26626

vom 13.07.2026

über Verzögerte Veröffentlichung und politische Konsequenzen des Dossiers „Umfang, Verbreitung und Relevanz von Antisemitismus in queeren Szenen in Berlin“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Mit der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/24330 wurde der Senat bereits im November 2025 nach der Vergabe einer Expertise zum „Umfang, Verbreitung und Relevanz von Antisemitismus in queeren Szenen in Berlin“ gefragt. Der Senat teilte seinerzeit mit, das Vergabeverfahren sei abgeschlossen, der Auftrag befinde sich in der Umsetzung und die Veröffentlichung sei für das erste Quartal 2026 geplant.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/26334 vom 26. Juni 2026 bestätigte der Senat, dass die Expertise inzwischen fertiggestellt sei. Auf die ausdrückliche Frage, weshalb sie nicht wie angekündigt im ersten Quartal 2026 veröffentlicht worden sei, antwortete der Senat lediglich, das Dokument sei digital an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses von Berlin abgeliefert worden. Eine Begründung für die unterbliebene allgemeine Veröffentlichung sowie ein konkreter Veröffentlichungstermin wurden nicht genannt. Inzwischen ist das von Stefan Lauer im Auftrag des Ansprechpartners des Landes Berlin zu Antisemitismus erstellte Dossier auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung abrufbar.

Das Dossier kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Antisemitismus in Teilen der queeren Szenen Berlins ein etabliertes und seit dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 erheblich verschärftes Problem darstelle. Es beschreibt die Ausgrenzung und Bedrohung jüdischer und israelischer Menschen, antisemitischen Konformitäts- und Loyalitätsdruck, Boykottaufrufe sowie die Verbreitung antizionistischer und

teilweise terrorverherrlichender Positionen in Teilen der queeren Demonstrations-, Veranstaltungs- und Clubkultur.

Fertigstellung und Veröffentlichung

1. An welchem genauen Datum

- a) wurde der Auftrag zur Erstellung des Dossiers erteilt,
- b) wurde eine erste vollständige Fassung vorgelegt,
- c) wurde die Endfassung beim Senat eingereicht,
- d) wurde die Leistung fachlich und vergaberechtlich abgenommen,
- e) wurde das vereinbarte Honorar ausgezahlt,
- f) wurde das Dossier an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses übermittelt und
- g) wurde es erstmals allgemein zugänglich auf einer Internetseite des Landes Berlin veröffentlicht?

Zu 1.:

- a) Der Zuschlag zur Erstellung des Dossiers wurde am 04.06.2025 erteilt.
- b) Eine erste vollständige Fassung wurde am 31.10.2025 übermittelt.
- c) Die endgültige Fassung wurde am 19.11.2025 durch den Autor übermittelt.
- d) Die Leistung wurde am 24.11.2025 abgenommen.
- e) Das Honorar wurde am 17.12.2025 ausgezahlt.
- f) Das Dossier wurde am 12.06.2026 an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses übermittelt.
- g) Das Dossier wurde am 10.07.2026 um 13.32 Uhr erstmals auf einer Internetseite des Landes Berlin veröffentlicht.

2. Aus welchen konkreten fachlichen, rechtlichen, redaktionellen, technischen oder politischen Gründen erfolgte die angekündigte Veröffentlichung nicht im ersten Quartal 2026?

Zu 2.: Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26560 verwiesen.

3. Welche Stelle und welche Leitungsebene entschieden darüber, das fertiggestellte Dossier zunächst lediglich an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu übermitteln, anstatt es gleichzeitig auf der Internetseite des Senats zu veröffentlichen?

4. Betrachtete der Senat die bloße digitale Übermittlung an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses als hinreichende „Veröffentlichung“?

Falls ja: Auf welcher Grundlage, obwohl das Dokument damit weder allgemein online abrufbar noch über die Internetseiten des Senats auffindbar war?

Zu 3. und 4.: Die Entscheidung lag wie bei vergleichbaren Geschäftsgängen bei der Hausleitung, in diesem Fall bei Staatssekretär Max Landero. Es wird auf die Antworten zu Frage 1 f) und g) verwiesen.

5. An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit wurde das Dossier auf Berlin.de freigeschaltet, und wer veranlasste diese Freischaltung?

Zu 5.: Das Dossier wurde am 10.07.2026 um 13:32 Uhr freigeschaltet. Die Freischaltung wurde durch den Staatssekretär Max Landero freigegeben.

6. Stand die Onlineveröffentlichung in einem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit

- a) parlamentarischen Nachfragen,
- b) Presseanfragen,
- c) dem am 13. Juli 2026 erschienenen Beitrag auf „Philosophia Perennis“,
- d) dem bevorstehenden Berliner Christopher Street Day oder
- e) sonstigen öffentlichen Diskussionen?

Zu 6.: Die Veröffentlichung stand in keinem kausalen Zusammenhang zu parlamentarischen Nachfragen oder Presseanfragen. Die Übermittlung an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses stand in keinem Zusammenhang zu parlamentarischen Nachfragen, Presseanfragen, dem Christopher Street Day oder sonstigen Diskussionen.

7. Weshalb wurde das Dossier nach seiner Fertigstellung nicht durch eine Pressemitteilung, eine öffentliche Vorstellung, ein Fachgespräch oder eine gesonderte Mitteilung an das Abgeordnetenhaus bekannt gemacht?

Zu 7.: Im Zuge der hausinternen fachlichen Prüfung wurde festgestellt, dass dieses Dossier keine wissenschaftliche Studie ist und keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse liefert. Es wurde demnach für die interessierte Fachöffentlichkeit bereitgestellt.

8. Ist eine öffentliche Vorstellung des Dossiers durch die zuständige Senatorin, den Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus und den Verfasser vorgesehen?

Falls ja: wann und in welchem Format?

Falls nein: weshalb nicht?

Zu 8.: Nein. Vgl. ansonsten mit 7.

Prüfung und mögliche Einflussnahme

9. Welche Senatsverwaltungen, Abteilungen, Referate, politischen Leitungsstellen und Beauftragten erhielten vor der Veröffentlichung Kenntnis von

- a) der ersten vollständigen Fassung,
 - b) der Endfassung und
 - c) den wesentlichen Ergebnissen des Dossiers
- und jeweils zu welchem Zeitpunkt?

10. Wie viele Fassungen des Dossiers wurden zwischen der erstmaligen Einreichung und der veröffentlichten Fassung erstellt beziehungsweise zwischen Auftragnehmer und Senat ausgetauscht?
11. Welche inhaltlichen, sprachlichen, rechtlichen oder redaktionellen Änderungen wurden nach Vorlage der ersten vollständigen Fassung vorgenommen? Bitte jeweils nach Änderungsgegenstand, veranlassender Stelle und Begründung aufschlüsseln.

Zu 9., 10. und 11.: Am 31.10.2025 wurde eine erste vollständige Fassung bei der auftraggebenden Einheit der SenASGIVA eingereicht. Am 13.11.2025 wurde der Autor gebeten, einige wenige formale Korrekturen einzuarbeiten (Formatierungen, redaktionelle Vereinheitlichung, Grammatik). Darüber hinaus wurden keine Änderungen vorgenommen. Die finale Version wurde am 19.11.2025 durch den Autor übermittelt. SenASGIVA Referat B und AP QB erhielten am 07.01.2026 Kenntnis von der Endfassung.

12. Wurden der Verfasser oder andere Beteiligte seitens des Senats gebeten,
- a) einzelne Feststellungen abzuschwächen,
 - b) Namen, Organisationen, Veranstaltungen oder Einrichtungen zu entfernen,
 - c) Bewertungen zu ändern,
 - d) Handlungsempfehlungen zu streichen oder
 - e) einer verzögerten Veröffentlichung zuzustimmen?
- Falls ja: durch wen, wann und mit welcher Begründung?

Zu 12.: Nein, es fand keinerlei Eingriff in Inhalte des Dossiers statt.

13. Hatten die Senatskanzlei, die für Queerpolitik zuständige politische Leitung oder der Queerbeauftragte des Landes Berlin vor der Veröffentlichung Gelegenheit, auf Inhalt, Form oder Veröffentlichungszeitpunkt Einfluss zu nehmen?

Zu 13.: Die Expertise stellt eine eigenständige Arbeit des Autors dar. Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit sind Eingriffe in ihre inhaltliche Ausgestaltung unzulässig; solche Eingriffe wurden folglich weder vorgenommen noch veranlasst.

Die im Dossier aufgeführten Analysen und Empfehlungen sind die Schlussfolgerungen des Autors. Von Seiten der Auftraggebenden, der Senatskanzlei, der für Queerpolitik zuständigen politischen Leitung oder der Absprechperson Queeres Berlin wurde keinerlei Einfluss auf die Inhalte genommen.

Es wurden von Seiten der Auftraggebenden kleinere sprachliche Korrekturen vorgenommen und Hinweise für das Layout gegeben.

14. Wann wurde der Queerbeauftragte des Landes Berlin, Alfonso Pantisano, erstmals über die zentralen Ergebnisse des Dossiers informiert, und welche fachlichen oder politischen Schlussfolgerungen hat er daraus gegenüber dem Senat gezogen?

Zu 14.: Das Dossier wurde am 07.01.2026 an die Ansprechperson Queeres Berlin übermittelt. Aufgrund einer schweren Krankheit sowie einer hohen Arbeitsbelastung während dieser Periode konnte die Ansprechperson fachliche Stellungnahme erst am 10. Juni 2026 übermitteln.

Bewertung der Ergebnisse

15. Teilt der Senat jeweils die im Dossier vertretene Einschätzung, dass

- a) Antisemitismus in Teilen der queeren Szenen Berlins ein etabliertes und strukturelles Problem darstellt,
- b) sich dieses Problem seit dem 7. Oktober 2023 massiv verschärft hat,

Zu 15. a) und b): Antisemitismus existiert in queeren Räumen. Wer etwas anderes behauptet, ignoriert die Erfahrungen vieler jüdischer Queers - insbesondere seit dem 7. Oktober 2023.

Es gibt an verschiedenen Stellen Ausschlüsse aus queeren Räumen, es gibt problematische Dynamiken und es gibt in Teilen queerer und linker Milieus Formen israelbezogenen Antisemitismus.

Antisemitismus hat sich nachweislich seit dem 07.10.2023 verschärft, was sich in den gestiegenen Fallzahlen niederschlägt (vgl. die Daten der PMK sowie der zivilgesellschaftlichen Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin, RIAS).

- c) antizionistische Positionierungen in Teilen der betreffenden Szenen zu einem sozialen Konformitäts- und Loyalitätstest geworden sind,
- d) jüdische und israelische Menschen aus queeren Räumen verdrängt oder zur Unsichtbarkeit gezwungen werden,
- e) Teile der queeren Club-, Demonstrations- und Veranstaltungskultur zu Austragungsorten von Antisemitismus und Israelfeindschaft geworden sind und
- f) die bisherige politische und gesellschaftliche Reaktion auf diese Entwicklung unzureichend war?

Falls der Senat einzelne Einschätzungen nicht teilt, wird um eine gesonderte Begründung gebeten.

Zu 15. c) bis f): Der Senat hat die Einschätzungen des Dossiers zur Kenntnis genommen. Das Land Berlin setzt im Rahmen seiner Fachpolitik im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Antisemitismus zahlreiche Maßnahmen um, diese werden mit Blick auf aktuelle Entwicklungen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

16. Wie bewertet der Senat die Feststellung des Dossiers, der „Internationalist Queer Pride“ sei aufgrund seiner Reichweite und inhaltlichen Ausrichtung möglicherweise die größte BDS-Veranstaltung Deutschlands?

17. Wie bewertet der Senat die im Dossier dokumentierten Hinweise auf

- a) die Relativierung oder Verherrlichung des Terrorangriffs vom 7. Oktober 2023,
- b) Intifada-Aufrufe,
- c) antisemitische Boykottkampagnen,
- d) die Ausgrenzung jüdischer Teilnehmer und
- e) eine Täter-Opfer-Umkehr gegenüber von Antisemitismus Betroffenen?

Zu 16. und 17.: Der Senat verweist auf seine Antworten zu den Fragen 7, 13 sowie 15c.

18. Welche der im Dossier genannten Sachverhalte wurden oder werden durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Versammlungsbehörde oder andere zuständige Stellen geprüft?

Zu 18.: Die Polizei Berlin hat in ihrer Zuständigkeit einen Sachverhalt vom 3. Mai 2024 beim Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts (LKA) Berlin im Sinne der Fragestellung geprüft und bearbeitet. Dieser wurde an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben.

Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet gemäß § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und informiert die Öffentlichkeit in seinen jährlichen Verfassungsschutzberichten. Dabei nimmt er Fachpublikationen wie das Dossier „Umfang, Verbreitung und Relevanz von Antisemitismus in der queeren Szene in Berlin“ zur Kenntnis. Die Frage, welche verfassungsfeindlichen Bestrebungen beobachtet werden, erfolgt grundsätzlich unabhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind zu den im Dossier benannten Sachverhalten keine konkreten Verfahren bekannt.

Aus den bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Unbekannt-Verfahren kann festgehalten werden, dass bei der Staatsanwaltschaft die im Dossier geschilderten Umstände zur Dyke-March-Demonstration und der Internationalistischen Queer Pride bekannt sind, insbesondere die Verwendung des roten Dreiecks und der Parole „From the river to the sea...“.

Auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bei der Amtsanwaltschaft Berlin lassen sich zu den im Dossier geschilderten Sachverhalten keine Verfahren ermitteln.

Grundsätzlich ist mitzuteilen, dass Daten zur sexuellen Orientierung und zum Sexualleben Beschuldigter nach der Rechtslage nur dann von den Strafverfolgungsbehörden verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist (§ 500 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Nr. 14 lit. e), 48 Abs. 1

Bundesdatenschutzgesetz). Dies führt dazu, dass entsprechende Informationen im Registersystem nicht suchfähig sind und daher auch nicht gesagt werden kann, dass derartige Ermittlungsverfahren nicht existieren. Als Beispiel sei der auf Bl. 26 des Dossiers

genannte Sachverhalt genannt (jemandem wird eine Bierflasche über den Kopf gezogen und eine Fahne entrissen) – eine Suche nur nach einem derartigen Sachverhalt ist im System MESTA der Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, sofern nicht der Name von einem der Beteiligten bekannt ist.

Öffentliche Förderung und Konsequenzen

19. Welche der im Dossier genannten Organisationen, Bündnisse, Veranstaltungen, Projekte, Veranstaltungsorte oder sonstigen Akteure haben seit dem 1. Januar 2023 unmittelbar oder mittelbar finanzielle oder sonstige Unterstützung durch das Land Berlin oder landeseigene Unternehmen erhalten?

Bitte tabellarisch angeben:

- Empfänger beziehungsweise Begünstigter,
- Projekt oder Veranstaltung,
- Haushaltsjahr,
- Art der Unterstützung,
- Haushaltstitel beziehungsweise Förderprogramm,
- bewilligte und ausgezahlte Summe,
- Bewilligungsstelle und
- gegebenenfalls zwischengeschalteter Projektträger.

Zu 19.: Es wird auf die Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin verwiesen:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/>.

Es wird geprüft, inwiefern Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen des Dossiers bzgl. der Zusammenarbeit mit Zuwendungsempfangenden gezogen werden können.

20. Wurde bei der Bewilligung oder Fortführung dieser Förderungen geprüft, ob die jeweiligen Empfänger, Projekte und Veranstaltungen antisemitische, BDS-nahe, israelfeindliche oder terrorverherrlichende Positionen vertreten, verbreiten oder dulden?

21. Welche rechtlichen und zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, öffentliche Zuwendungen

- a) zu versagen,
 - b) mit konkreten Nebenbestimmungen zu versehen,
 - c) auszusetzen,
 - d) zurückzufordern oder
 - e) Empfänger von künftigen Förderungen auszuschließen,
- wenn antisemitische Betätigungen oder die Verherrlichung terroristischer Gewalt festgestellt werden?

Zu 20. & 21.: Wenn demokratiegefährdende Betätigungen festgestellt werden, hat die zuwendungsgebende Stelle jederzeit die Möglichkeit, eine Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO zu widerrufen oder Empfänger von künftigen Förderungen auszuschließen.

22. Hat das Dossier bereits Auswirkungen auf laufende oder bevorstehende Förderentscheidungen des Landes Berlin?

Falls ja: welche?

Falls nein: weshalb nicht?

23. Beabsichtigt der Senat, bei öffentlich geförderten queeren Veranstaltungen, Projekten, Clubs und soziokulturellen Einrichtungen verbindliche Schutz- und Handlungskonzepte gegen Antisemitismus, einschließlich geeigneter Verhaltensregeln und geschulter Beschwerde- beziehungsweise Awareness-Strukturen, zur Fördervoraussetzung zu machen?

Zu 22. & 23.: Schutz- und Handlungskonzepte gegen Diskriminierung sollten grundsätzlich verbindlich sein. Sie werden bei vielen Veranstaltungen bereits umgesetzt. Die Zuwendungsprojekte werden diesbezüglich sensibilisiert. Der Senat verweist auf seine Antworten zu den Fragen 7, 13 sowie 15c.

Weitere Maßnahmen

24. Welche konkreten Empfehlungen des Dossiers hat der Senat bereits aufgegriffen, welche befinden sich in Prüfung und welche lehnt er ab? Bitte jeweils mit Umsetzungsstand, Zeitplan, Zuständigkeit und Finanzierungsbedarf angeben.

25. Wird der Senat die im Dossier empfohlene quantitative und empirisch fundierte Untersuchung antisemitischer Einstellungsmuster in den unterschiedlichen queeren Milieus Berlins in Auftrag geben?

Falls ja: wann, in welchem finanziellen Umfang und nach welchem Vergabeverfahren?

Falls nein: weshalb nicht?

26. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat zur dauerhaften Unterstützung jüdisch-queerer Beratungs-, Bildungs-, Dokumentations- und Schutzstrukturen?

Zu 24., 25., und 26.: Grundlage für die Antisemitismusbekämpfung des Berliner Senats ist das Berliner Landeskonzert zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention. In dem Umsetzungsbericht zum Landeskonzert werden aktuelle Entwicklungen analysiert und Handlungsempfehlungen formuliert. Die im Dossier formulierten Handlungsempfehlungen entsprechen der Sicht des Autors. Vergleiche ansonsten zu 7, 13 sowie 15c.

27. Welche konkreten Schutzmaßnahmen sind für jüdische und israelische Teilnehmer bei Pride-, Dyke-March-, CSD- und vergleichbaren Veranstaltungen im Jahr 2026 vorgesehen?

Zu 27.: Der Schutz von jüdischen und israelischen Teilnehmenden sowie die frühzeitige Erkennung möglicher antisemitisch oder israelfeindlich motivierter Gefährdungen stehen bei den polizeilichen Planungen zu Pride-, Dyke-March-, CSD- und vergleichbaren Veranstaltungen besonders im Fokus. Gewonnene Erkenntnisse werden im Rahmen

kontinuierlicher Gefährdungsanalysen und unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse der zuständigen polizeilichen Fachdienststellen bewertet.

Die polizeilichen Maßnahmen werden auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse festgelegt. Art, Umfang und Intensität der Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls an die Lageentwicklung angepasst. Die Kommunikation mit den Veranstaltenden beziehungsweise der Versammlungsleitung und weiteren zuständigen Stellen wird gewährleistet.

Zur konkreten Ausgestaltung der polizeilichen Schutzmaßnahmen sowie zu deren zeitlicher und taktischer Umsetzung können grundsätzlich keine Auskünfte erteilt werden. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte sowohl in Bezug auf die in der Frage aufgeführten Versammlungen bzw. Veranstaltungen als auch darüber hinaus Rückschlüsse auf die Bewertungsmaßstäbe, einsatztaktischen Konzepte sowie operativen Vorgehensweisen der Polizei Berlin ermöglichen und hierdurch die Wirksamkeit gegenwärtiger und zukünftiger Schutz- bzw. Präventionsmaßnahmen beeinträchtigen. Eine Veröffentlichung derartiger Erkenntnisse liefe dem staatlichen Schutzauftrag sowie den Belangen einer effektiven Gefahrenabwehr zuwider.

28. Welche Maßnahmen trifft der Senat, damit Polizeikräfte, Versammlungsbehörden, Zuwendungsstellen und Mitarbeiter öffentlich geförderter Veranstaltungsorte antisemitische Codes, Symbole, Boykottaufrufe und Formen der Terrorverherrlichung sicher erkennen und rechtlich zutreffend einordnen können?

Zu 28.: Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sensibilisiert und schult die Polizei Berlin angehende sowie bestehende Dienstkräfte im Sinne der Fragestellung. Darüber hinaus wurde im September 2019 innerhalb der Polizei Berlin die Stelle des Antisemitismusbeauftragten mit weiteren unterstützenden Ansprechpersonen für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bei der Zentralstelle für Prävention im LKA implementiert. In Zusammenarbeit mit der bzw. dem Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde der „Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin“ erarbeitet, welcher neben Informationen, Bearbeitungshinweisen und Anlaufstellen eine Auflistung von Chiffrierungen, Bildern und Symbolen beinhaltet. Der Leitfaden wird für die Aus- und Fortbildung genutzt und ist über die Homepage des Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin abrufbar.

Seit 2021 finden Schulungen von Polizeikräften über das in der Polizei Berlin implementierte Sensibilisierungs- und Fortbildungsprojekt Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei“ statt. Die Materialien von Regishut stehen über die Website des Projekts zur Verfügung und beinhalten umfangreiche Informationen, u. a. zu antisemitischen Codes und Symbolen. Der Antisemitismusbeauftragte und die

Ansprechpersonen bei der Zentralstelle für Prävention betreiben stadtweite, strategische und insbesondere beratende Präventionsarbeit zu sämtlichen Phänomenen der Hasskriminalität. Es besteht seit Jahren ein umfangreiches Netzwerk, um niedrigschwellig für Rat- und Hilfesuchende ansprechbar zu sein und rechtliche Einschätzungen und Erkenntnisse zu vermitteln.

Mitarbeitenden des Landes Berlin stehen darüber hinaus die Fortbildungsangebote der LADS-Akademie sowie der Verwaltungsakademie zur Verfügung. Bei beiden Anbietern werden auch Angebote zur Antisemitismusprävention bereitgestellt.

29. Beabsichtigt der Senat, das Dossier und die daraus abzuleitenden Konsequenzen den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses förmlich vorzulegen und dort zu beraten?

Zu 29.: Die Tagesordnungen der Ausschüsse werden von den Fachsprecherinnen und Fachsprechern festgelegt. Vgl. ansonsten zu 7.

30. Wie stellt der Senat künftig sicher, dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte Expertisen zu Antisemitismus nach ihrer Fertigstellung unverzüglich, barrierefrei, dauerhaft auffindbar und ohne vorherige politische Selektions- oder Verzögerungsprozesse veröffentlicht werden?

Zu 30.: Die Veröffentlichung erfolgte nach fachlicher Prüfung und zeitlicher Priorisierung der Aufgaben der zuständigen Fachabteilung. Der Senat sieht keine Veranlassung zu einer Veränderung der üblichen Abläufe.

Berlin, den 30. Juli 2026

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung